

12.05.21**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Fz - U - Wi - Wo

zu **Punkt ...** der 1005. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 2021

**Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungs-
maßnahmen-Verordnung**

A

1. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der folgenden Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 2 Absatz 1Satz 2 ESanMV)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in § 2 Absatz 1 Satz 2 der Punkt am Satzende durch die folgenden Wörter zu ersetzen:

„, sofern im Unternehmen ein Meister der in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Gewerke Nummer 4 oder 10 in verantwortlicher Stellung tätig ist oder eine Person nach Absatz 2 Nummer 3 hinzugezogen wird und die Erfüllung der Mindestanforderungen bestätigt.“

Begründung:

Da das Berufsbild Fenstermonteur kein Ausbildungsberuf ist und das Gewerk Fenstermontage keiner Meisterpflicht unterliegt, ist eine qualitative Ausführung nicht sichergestellt und es ist zu befürchten, dass minderwertige Ausführung zu Schäden am Gebäude führt. Eine steuerliche Förderung dafür darf es nicht geben. Für Unternehmen der Fenstermontage sind daher zusätzliche Anforderungen zu stellen.

Bisher sind Fachunternehmen grundsätzlich nur jene Unternehmen, welche in meisterpflichtigen Gewerken tätig sind. Die Ausweitung auf Unternehmen der Fenstermontage, welche keinen Meister der genannten Gewerke beschäftigen, weicht von diesem Grundsatz ab. Da jedoch die steuerliche Förderung an eine qualitativ hochwertige Ausführung gebunden sein sollte, muss für diese Unternehmen die Qualitätssicherung und damit die Voraussetzung der steuerlichen Förderung in anderer Art und Weise erfolgen.

B

2. Der federführende **Finanzausschuss**, der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.